

Zweite Änderungssatzung zur Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen IT-Verbund Stormarn – Anstalt des öffentlichen Rechts – des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek und Reinfeld (Holstein) sowie den Ämtern Bad-Oldesloe-Land und Bargteheide-Land

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2 Satz 1, § 19 d Abs. 4 Satz 1, 19 b und 19 c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen IT-Verbund Stormarn – Anstalt des öffentlichen Rechts – nach Beschlussfassung des Verwaltungsrats vom 22. August 2018 folgende Zweite Änderungssatzung zur Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen IT-Verbund Stormarn – Anstalt des öffentlichen Rechts – des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek und Reinfeld (Holstein) sowie den Ämtern Bad Oldesloe-Land und Bargteheide-Land (Organisationssatzung):

Art. 1

Änderung der Organisationssatzung

Die Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen IT-Verbund Stormarn – Anstalt des öffentlichen Rechts – des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek und Reinfeld (Holstein) sowie den Ämtern Bad Oldesloe-Land und Bargteheide-Land (Organisationssatzung), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Organisationssatzung vom 10. Mai 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 Satz 1 erhält die Fassung: „Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.“
2. § 3 erhält die Fassung:

„§ 3

Organe, Fachbeirat, Anwenderbeiräte

(1) Organe des ITV Stormarn sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). Zudem bestehen ein Fachbeirat und verschiedene Anwenderbeiräte (§ 8). Fachbeirat und Anwenderbeiräte sind keine Organe.

(2) Die Mitglieder der Organe, des Fachbeirates und der Anwenderbeiräte sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des ITV Stormarn verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den jeweils zuständigen Organen der Träger.“

3. § 4 erhält die Fassung:

„§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt jeweils längstens für die Dauer von fünf Jahren ein für kaufmännische, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied (kaufmännischer Vorstand) sowie ein für technische Angelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied (technischer Vorstand). Erneute Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand leitet den ITV Stormarn eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Beide Mitglieder des Vorstands tragen trotz ihrer besonderen Zuständigkeiten jeweils die Verantwortung für alle Belange des ITV Stormarn. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer und der Beamten des ITV Stormarn, außer derjenigen Arbeitnehmern und Beamten, die Mitglieder des Vorstandes sind. Den Verwaltungsrat hat der Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und ihm auf Anforderung Auskunft zu erteilen. Die Berichtspflichten nach § 21 KUVVO gelten für den gesamten Vorstand.

(4) Der Vorstand vertritt den ITV Stormarn gerichtlich und außergerichtlich. Beide Mitglieder des Vorstands sind einzeln zur Vertretung des ITV Stormarn befugt. Dies betrifft insbesondere die Abgabe privatrechtlicher Willenserklärungen und anderer privatrechtlicher Erklärungen und Gestaltungsakte, die gerichtliche Vertretung, die Ausfertigung von Satzungen, die Unterzeichnung öffentlich-rechtlicher Verträge, den Erlass von Verwaltungsakten und die Abgabe sonstiger öffentlich-rechtlicher Erklärungen. Für arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen, Willenserklärungen, Gestaltungsakte und Anordnungen sowie allgemeine oder konkrete Weisungen gegenüber den Beschäftigten des ITV gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der nach dem Wirtschaftsplan verfügbaren Mittel. Entscheidungen, die zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000,00 Euro führen, trifft der Verwaltungsrat. Liegt der Wert einer einzelnen Auftragsvergabe über 150.000,00 Euro oder die Höhe einer monatlichen Zahlungsverpflichtung über 12.500,00 Euro ist die einstimmige Entscheidung beider Mitglieder des Vorstandes oder die Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erforderlich.

(6) Neben der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung für den ITV Stormarn insgesamt obliegt dem kaufmännischen Vorstand gemäß § 11 KUVVO die Leitung des Rechnungswesens.

(7) Im Übrigen hat der Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats einen Geschäftsverteilungsplan durch einstimmigen Beschluss aufzustellen, der von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsverteilung muss nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen und soll die Zusammengehörigkeit von Arbeitsgebieten berücksichtigen. Auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplans ist jedes Mitglied des Vorstands vorrangig für sein Arbeitsgebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der gesetzlichen Gesamtverantwortung des Vorstands etwas ändert.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sollen wichtige Entscheidungen im Einvernehmen treffen und haben sich umfassend gegenseitig über ihre Leitungsentscheidungen und alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. Das Einvernehmen ist stets erforderlich bei Entscheidungen über

- die Begründung und Beendigung von Arbeits- oder Beamtenverhältnissen,

- bedeutsame Änderungen der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten,
- den Abschluss von Dienstvereinbarungen,
- IT-Konzepte (Grundlagen, Strategie, Sicherheit etc.) und
- Vorlagen an den Verwaltungsrat.

Soweit Entscheidungsgegenstände ein Einvernehmen, eine Zustimmung oder sonstige Beteiligung erfordern, etwa nach mitbestimmungsrechtlichen oder gleichstellungsrechtlichen Vorschriften, ist diese Zustimmung bzw. dieses Einvernehmen oder sonstige Beteiligung vor Entscheidung des Vorstands einzuholen bzw. durchzuführen. Gelingt es den Mitgliedern des Vorstandes nicht, das erforderliche Einvernehmen herzustellen, entscheidet der Verwaltungsrat. Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet jedes Vorstandsmitglied für den Vorstand und für den Verwaltungsrat an. § 65 Abs. 4 GO gilt entsprechend.

(8) Der Vorstand muss für die Herstellung des Einvernehmens, seine Beschlussfassung und sonstige Willensbildung keine förmlichen Sitzungen abhalten. Beschlüsse können im Umlaufverfahren oder auf sonstige geeignete Weise gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstands haben darauf hinzuwirken, dass Vorstandsbeschlüsse auf geeignete Weise hinreichend dokumentiert werden. Die Einzelheiten der Willensbildung des Vorstandes kann dieser in einer einstimmig beschlossenen Geschäftsordnung regeln.

(9) Im Fall der Verhinderung vertreten die beiden Vorstandsmitglieder sich jeweils gegenseitig außer hinsichtlich der Erteilung des Einvernehmens nach Abs. 8.“

4. § 5 Abs. 1 erhält die Fassung:

„(1) Jeder Träger entsendet zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat. Der gesetzliche Vertreter jedes Trägers ist kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrats. Er kann nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KUVVO einen Beschäftigten des Trägers mit seiner Vertretung beauftragen.“

5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Die“ das Wort „weiteren“ eingefügt.

6. In § 6 Abs. 4 wird „Dem Vorstand“ ersetzt durch „Den Mitgliedern des Vorstands“.

7. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält die Fassung:

„Der Verwaltungsrat soll jährlich mindestens dreimal einberufen werden.“

8. § 7 Abs. 9 erhält die Fassung:

„(9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands von der Sitzung durch Beschluss ausschließen, soweit Beratungsgegenstände dies aus Sicht des Verwaltungsrates erfordern.“

9. § 8 erhält eine neue Überschrift:

**„§ 8
Fachbeirat, Anwenderbeiräte“**

10. § 8 erhält folgenden neuen Abs. 5:

„(5) Der Vorstand entscheidet über die Bildung von Anwenderbeiräten für verschiedene Fachanwendungen sowie deren Zusammensetzung in Abstimmung mit den Trägern.“

11. § 9 erhält folgende Fassung:



**„§ 9
Verpflichtungserklärungen**

(1) Erklärungen, durch die der ITV Stormarn verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem Mitglied des Vorstands handschriftlich zu unterzeichnen.

(2) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1. Die im Rahmen der Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des ITV Stormarn den Betrag von einmalig 2.000,00 Euro oder monatlich 200,00 Euro nicht übersteigt.“

12. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird „drei“ durch „sechs“ ersetzt.

13. § 10 Abs. 4 wird gestrichen.

14. In § 12 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Veröffentlichungen nach § 19 d Abs. 2 Sätze 2 und 3 GkZ erfolgen nach den dort geregelten Maßgaben.“

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Oldesloe, den 14. September 2018


Christiane Clopes
Vorstand

